

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

№ 365.

Abonnementpreise
 Vierteljährlich 1 Thlr. 7 1/2 Rgr.
 Incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Rgr.
 Jede einzelne Nummer 2 1/2 Rgr.
 Gebühren f. Extrablätter 12 Tlhr.
Inserte
 die Spalte 1 1/2 Rgr.
 die Spalte 2 1 Rgr.
Adressen
 Otto Reimann, Universitätsstr. 22,
 Local-Comptoir Rainstraße 11.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Samstag den 31. December.

1871.

Erscheint täglich
 früh 6 1/2 Uhr.
 Redaction und Expedition
 Johannisgasse 33.
 Berantw. Redacteur **H. Kühner.**
 Expediente d. Redaction
 Samstags von 11 - 12 Uhr
 Sonntags von 4 - 5 Uhr.
 Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate in den Sonntagen bis 8 Uhr Nachmittags.

№ 365.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Dienstag, den 2. Januar 1872, Abends 6 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.
 Tagesordnung:

Einführung der neuen Mitglieder des Collegiums.
 Wahl der Vorsteher und der Mitglieder des Wahlausschusses.

Bekanntmachung,

die Revision des Regulativs für Benutzung der Stadt-Wasserkunst und des Wassergeldtarifs betreffend.

Das mit Beginn des künftigen Jahres in Kraft tretende neue Regalsystem machte eine Umrechnung des Wassergeldtarifs notwendig. Wir haben bei dieser Veranlassung mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten den Tarif sowohl als das Regulativ für Benutzung der Stadt-Wasserkunst vom 6. Juli 1865 revidirt, bez. durch die seit deren Erlaß getroffenen weiteren Anordnungen ergänzt. Indem wir dieselben hierdurch unter **A.** und **B.** zur Nachachtung bekannt machen, bemerken wir, daß die darin enthaltenen Maß- und Preisbestimmungen vom 1. Januar 1872 an, alle übrigen Vorschriften aber sofort in Kraft treten.
 Leipzig, den 30. November 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
 Dr. Koch. Schlegner.

A.

Regulativ für die Benutzung der Stadt-Wasserkunst.

§ 1. Wer aus der Stadt-Wasserkunst eine Ableitung zum Privatgebrauch anlegen will, hat, sei er Besitzer oder Pächter eines Grundstücks, sein Vorhaben im Bureau der Wasserkunst anzumelden.
 § 2. Es wird demselben ein Anmeldebogen eingehändigt, der in allen Positionen genau auszufüllen ist und nach welchem die jährlich an die Stadtkasse zu zahlende Vergütung für das zu leistende Wasser berechnet wird.

§ 3. Von der Richtigkeit der Angabe auf diesem Anmeldebogen hat sich die Verwaltung der Wasserkunst an Ort und Stelle zu überzeugen, weshalb dem damit beauftragten Beamten der Zutritt zu allen Theilen des Grundstücks, für welche die Privatleitung verlangt wird, bereitwillig gestattet werden muß.

§ 4. Von allen baulichen Veränderungen eines mit Privatleitung versehenen Gebäudes, durch welche die Anzahl der zu veranlagenden Räume oder der Zweck derselben verändert wird, ist im Bureau der Wasserkunst entweder schriftlich oder durch protocollarische Erklärung Anzeige zu machen, damit geprüft werden kann, ob eine Veränderung des berechneten (§ 2) Wassergeldes statufinden hat.

§ 5. Die Verwaltung der Wasserkunst hat sich an Ort und Stelle über die Art der statufundenen Veränderung zu unterrichten. Dem damit beauftragten Beamten ist zu diesem Zwecke so wie in jedem Falle, in welchem derselbe eine örtliche Revision der Anlage für angemessen erachtet, der Zutritt zu allen Theilen des mit einer Privatleitung von der Wasserkunst versehenen Grundstücks bereitzustellen zu gestatten.

§ 6. Wer eine Privatleitung anlegen will, hat sich zunächst zur Zahlung der nach den festgestellten Ansätzen auf dem Anmeldebogen tarifmäßig berechneten Beträge zu verpflichten. Er unterwirft sich außerdem zugleich diesem Regulativ sowie denjenigen Veränderungen des berechneten Wassergeldes, welche entweder durch Veränderungen der Räume (§ 4.), oder auch durch eine etwa erfolgende, dem Rathe jederzeit vorbehaltene, Revision des Wassergeldtarifs sowie dieses Regulativs oder durch sonst welche neue Bestimmungen herbeigeführt werden.

§ 7. Durch Unterschrift des Anmeldebogens, welcher sowohl dieses Regulativ als auch die von der Verwaltung der Wasserkunst aufgestellte Berechnung des an die Stadtkasse zu zahlenden Wassergeldes enthält, wird die im § 6 geforderte Verpflichtung anerkannt.

§ 8. Die Kosten der Anlage der Privatleitung und ihrer Verbindung mit dem öffentlichen Rohrtrange, sowie die Kosten der Beseitigung innerhalb des Hauses nach erfolgter Kündigung trägt der Anmeldende allein.

Diese Herstellungskosten werden vom Hauptrohre bis zur Grenze des betreffenden Grundstücks und 2,50 Meter über dieselbe in dem Grundstück selbst der Wasserkunst und von da ab innerhalb des Grundstücks unter der Controlle derselben, ohne daß sie jedoch für letztere eine Gewährleistung übernimmt, vom Eigenthümer der Privatleitung auszuführen. Nach Herstellung der Privatleitung geht dieselbe vom Hauptrohre bis zur Grenze des betreffenden Grundstücks in das Eigenthum der Stadt über, welche fortan auch ihre Unterhaltung als öffentliche Kosten übernimmt. Die Ableitung innerhalb des Grundstücks verbleibt im Privateigenthum, dem Eigenthümer liegt auch ihre Unterhaltung ob.

Für die Herstellung des 2,50 Meter langen Leitungsdrahtes innerhalb des Grundstücks werden die Kosten in jedem einzelnen Falle besonders berechnet. Eigentum und Unterhaltung dieses Theils des Leitungsdrahtes verbleibt dem Besitzer der Privatleitung.

§ 9. Alle Vorschriften für die Anlage, welche die Verwaltung der Wasserkunst für nöthig erachtet, ist der Besitzer der Privatleitung zu befolgen verbunden und darf ohne deren Genehmigung auch keine Veränderung an seiner Privatleitung vornehmen.

Die Kosten aller etwaigen Veränderungen an einer Privatleitung innerhalb des Hauses fallen dem Besitzer zur Last, es sei denn, daß Veränderungen an der Privatleitung durch Veränderung der öffentlichen Rohrleitung nöthig werden, im welchem Falle die Kosten von der Stadtkasse übertragen werden.

§ 10. Der Besitzer einer Privatleitung hat die Befugniß, aus derselben alles zum hauswirtschaftlichen Gebrauch sämtlicher Hausbewohner derjenigen Hausabtheilung, für welche die Abzweigung angemeldet und hergestellt ist, so wie alles zum Betriebe der in der Anmeldung zur Anlage der Privatleitung angegebenen Gewerbe erforderliche Wasser zu entnehmen.

An nicht im Hause oder nicht in der Abtheilung des Hauses, für welche die Anmeldung erfolgt ist, wohnende Personen darf er überhaupt Wasser zum Verbrauche ansehrhalb der von ihm angemeldeten Räume aus der Privatleitung nicht abgeben.

Zumüberhandlungen hiergegen so wie gegen dieses Regulativ und die Bestimmungen des Tarifs überhaupt werden mit einer Strafe bis zu fünfzig Thalern geahndet; im Wiederholungsfalle ziehen sie die Schließung der Anlage nach sich.

§ 11. Bei einer in der Stadt ausbrechenden Feuersbrunst muß jeder Besitzer seine Privatleitung auf Verlangen des städtischen Branddirectors oder dessen Stellvertreters sofort verschließen und darf, so lange als diese Schließung zur Bewältigung des Feuers von dem Brand-Director oder dessen Stellvertreter für erforderlich erachtet wird, aus derselben kein Wasser entnehmen.

Dagegen muß er gestatten, daß von den öffentlichen Rohrleitungen während des Feuers seine Privatleitung benutzt wird.

§ 12. Für das mittelst Privatleitung aus der Stadt-Wasserkunst zu entnehmende Wasser wird die Vergütung (Wassergeld), sofern das Wasser nur zum gewöhnlichen Hausbedarf und ohne Wassermesser entnommen wird, der Regel nach halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli zur Stadtkasse pränumerando eingezahlt.

Die Pflicht zur Bezahlung beginnt mit dem Tage, an welchem die Privatleitung aus der öffentlichen Leitung gefaßt wird, und hat sofort die sich berechnende theilweise Vorausbezahlung bis zum nächsten halbjährlichen Termine zu erfolgen.

Wer das Wassergeld nicht im Laufe des ersten Monats nach dem Fälligkeitstermine bezahlt, dem wird die Wasserleitung am 1. des kommenden Monats geschlossen. Erfolgt die Zahlung nachträglich noch, so darf für die Zeit des Verschlusses kein Abzug am Wassergelde gemacht werden.

§ 13. Für das nach einem Wassermesser entnommene Wasser erfolgt die Bezahlung allmonatlich und zwar innerhalb acht Tagen nach der Behändigung der von der Wasserkunst aufgestellten Rechnung an den Besitzer der Privatleitung.

Erfolgt die Bezahlung nicht innerhalb dieser Frist, so wird die Privatleitung des künftigen Jahres nach Ablauf derselben geschlossen.

§ 14. Abgesehen von den vorausgeführten Fällen, die die Verwaltung der Wasserkunst zu einer fortwährenden Schließung einer Privatleitung berechtigen, erfolgt eine solche nach einer sowohl dem Stadtrathe als dem Besitzer zustehenden dreimonatlichen Kündigung, jedoch nur zu den Terminen 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. October.

Im letzteren Falle wird das vorausbezahlte Wassergeld für das Vierteljahr, in dem keine Benutzung mehr stattfindet, zurückerstattet.

§ 15. Der Umstand, daß die Wasserleitung längere oder kürzere Zeit nicht benutzt gewesen ist, oder daß die Wasserlieferung eine temporäre Unterbrechung erlitten hat, berechtigt den Besitzer der Privatleitung nicht, einen Anspruch auf völligen oder theilweisen Erlaß der bedungenen Bezahlung, noch auf irgend einen anderen Schadenersatz zu erheben.

§ 16. Jeder Besitzer einer Privatleitung erkennt ausdrücklich an, daß er für alle diese seine Privatleitung und deren Benutzung betreffende Zuwiderhandlungen gegen alle die Wasserkunst und deren Benutzung betreffenden Anordnungen und Vorschriften des Rathes, insbesondere dieses Regulativs und des Tarifs, oder wie sie sonst noch erlassen werden, verantwortlich ist. Er hat daher auch diejenigen Strafen, welche von in seinem Dienste stehenden oder von ihm in Bezug auf seine Privatleitung mit Auftrag versehenen Personen verurteilt werden, subsidiarisch zu vertreten. Der Beweis, daß die zur Befrafung zu ziehende Zuwiderhandlung von einer dritten von ihm nicht zu vertretenden Person verhängen worden, bleibt ihm jedoch nachgelassen.

Leipzig, den 30. November 1871.
 Der Rath der Stadt Leipzig.
 Dr. Koch. Schlegner.

B.

Wassergeldtarif.

I. Wasser zum gewöhnlichen Hausbedarf.

Für das zum gewöhnlichen Hausbedarf erforderliche Wasser wird alljährlich

a. von jedem bewohnbaren Räume	18 Rgr.
b. von jeder Küche (sowohl Koch- als Waschküche)	18 " "
c. von jedem Badzimmer	18 " "
d. von Waschküchen, die für den gemeinsamen Gebrauch aller Bewohner eines Hauses bestimmt sind	3-6 " "
e. von jedem Watercloset	15 " "

entrichtet.
 f. Wasserabflüsse (Ständer) zu gemeinsamem Gebrauche eines Hauses können im Hofe desselben, mit verschließbaren Hähnen versehen, aufgestellt werden. Der Wasserzins dafür wird mit einer Ermäßigung von 33 1/3 % nach dieser Abtheilung (I.) des Tarifs so berechnet, als ob das Wasser für alle einzelnen Räume des betreffenden Hauses abgegeben würde.

Wasser zum gewöhnlichen Hausbedarf wird nach den Tariffüssen I. a-e von der Stadt-Wasserkunst nur dann abgegeben, wenn alle Räume des angemeldeten Grundstücks oder wenigstens einer für sich allein abgeschlossenen Abtheilung desselben nach diesen Tariffüssen veranlagt und der darnach sich berechnende Wasserzins vom Wassernutzer bezahlt wird. Diese Veranlagung und Bezahlung hat demnach auch dann stattzufinden, wenn nur ein einzelner Raum eines angemeldeten Grundstücks oder einer selbstständigen Abtheilung desselben, z. B. eine Küche, ein Badzimmer u. s. w., mit einem Wasserabflusse versehen wird. Ist aber ein einzelner mit Wasserabfluß versehener Raum für alle Bewohner eines Hauses zum gemeinsamen Gebrauche zugänglich, z. B. eine gemeinsame Waschküche, so wird derselbe als Ständer nach dem Tariffusse I. f veranlagt.

zu a. Räume von weniger als 8 Quadratmeter Grundfläche werden als bewohnbare nicht angesehen, daher zur Bezahlung nicht veranlagt. Daß ein Raum nicht heizbar oder nicht benutzt ist, schließt denselben von der Veranlagung nicht aus. Werkstätten jeder Art werden, insofern sie eine Größe von 8 Quadratmeter erreichen und in ihnen das Wasser nicht vorherrschend und als zum Gewerbebetrieb wesentlich nöthig erachtet wird, gleich den bewohnten Räumen veranlagt.
 zu b. Bloße in den Fluren und Corridors angebrachte Kochamine werden nicht zur Bezahlung veranlagt.

II. Wasser für den Viehstand und Zubehör.

a. von jedem Pferde	1 Rgr.
b. " " " " " " " "	1 " "
c. " " zum Personentransport bestimmten Wagen wird jährlich	1 " "

entrichtet.
 Leiter-, Roll- und andere Arbeitswagen werden zur Bezahlung nicht veranlagt.
 Ist der Viehstand ein wesentlicher Theil des Gewerbebetriebs, wie bei Fuhrherren, Defonomen etc., und erreicht der Wasserverbrauch eine Höhe von durchschnittlich mindestens 2 Cubikmeter täglich, so bleibt es den Consumenten überlassen, den Bedarf durch einen Wassermesser nachzuweisen und nach Abtheilung III. dieses Tarifs zu bezahlen.

III. Wasserverbrauch nach Wassermesser.

Wer Wasser zu gewerblichen Zwecken bedarf, hat für dasselbe mindestens denjenigen Betrag zu bezahlen, welchen seine Veranlagung nach Abtheilung I. dieses Tarifs ergeben würde.
 Zur Controlle des Wasserverbrauchs für den Gewerbebetrieb muß auf Verlangen des Rathes ein Wassermesser aufgestellt werden, und es erfolgt die Bezahlung des Wassers nach dem durch letzteren festgestellten Wasserverbrauch in dem Falle, wenn die Berechnung des Wassergeldes nach den Sätzen der Abtheilung III. einen höheren Betrag ergibt als die Veranlagung nach Abtheilung I. dieses Tarifs.
 Die Aufstellung eines Wassermessers wird Bedingung, wenn der tägliche durchschnittliche Bedarf 2 Cubikmeter und darüber beträgt.

Ebenso wird Wasser zur Befüllung von Pflöcken nur nach Wassermesser abgegeben.
 Nach dem Wassermesser ist zu bezahlen:

a. für jeden Cubikmeter Wasser bei einem täglichen Verbrauch von weniger als 22 Cubikmeter	1,1 Rgr.
b. für jeden Cubikmeter bei einem täglichen Verbrauch von 22 Cubikmeter und darüber	9 Pfennige
c. findet der Wasserverbrauch eines und desselben Wassernehmers für verschiedene unter mehrere Abtheilungen des Tarifs fallende Zwecke statt, so ist es ihm gestattet, für den gesammten Wasserverbrauch Wassermesser aufzustellen, und das Wasser nach dessen Ergebniß zu bezahlen.	

Bei einem 7 Cubikmeter täglich überschreitenden Wasserverbrauche bleibt der Verwaltung freie Vereinbarung mit den Consumenten über Preis und Bedingungen vorbehalten.

IV. Wasser zum Speisen von Vorrichtungen gegen Feuergefahr.

Darunter sind Vorrichtungen verstanden, welche aus Rohrleitungen bestehen, die mit einem oder mehreren Hähnen zum Ansräumen von Schläuchen eingerichtet versehen sind und zwar stets gefaßt gehalten, aber nur bei Feuergefahr geöffnet werden dürfen.
 Wassergeld ist für diese Vorrichtungen nicht zu bezahlen.

V. Wasserbedarf für Gartenanlagen.

a. für jeden Quadratmeter Gartenland sind 2 Pfg. zu bezahlen.
b. Der Wasserverbrauch für Gärten kann aber auch nach Wahl des Wasserempfängers nach einem Wassermesser und zu den unter Abtheilung III. dieses Tarifs angegebenen Sätzen bezahlt werden.
c. für den Wasserbedarf in Gemüschhäusern ist jährlich — 3 Rgr. — für jeden Quadratmeter des vom Gemüschhause eingeschlossenen Raumes zu bezahlen.

VI. Wasserbedarf für Springbrunnen.

Für Springbrunnen, bei welchen eine Springhöhe von 2,50 Meter angenommen worden ist, wird jährlich bezahlt:

bei 3 Millimeter Durchmesser	8 Tlhr.
" " " " " "	15 " "
" " " " " "	33 " "